



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel / Bienne
Per Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 19. Juni 2025

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Zusammenfassung der Vorlage

Der Vorentwurf bezweckt die Förderung des landesweiten Ausbaus passiver Fernmeldeinfrastrukturen, die feste Gebäudeanschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde für den Download gewährleisten. Die Förderung soll im Rahmen eines auf sieben Jahre befristeten Programms erfolgen und staatliche Mittel in der Höhe von maximal 730 Millionen Franken umfassen. Die erforderlichen Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen sollen zur Hälfte vom Bund getragen, sofern der von einer Förderung betroffene Kanton (oder die Gemeinde) die andere Hälfte trägt. Die Subventionierung

soll nur dort gewährt werden, wo der Ausbau durch die Marktteilnehmer nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden kann, respektive der Ausbau ohne Finanzhilfe nicht stattfinden würde. Die Kosten des Ausbaus tragen grundsätzlich die Netzbetreiberinnen. Die Finanzhilfe beschränkt sich auf den erwarteten fehlenden Betrag eines Ausbauprojektes im Rahmen einer üblichen, vom Bundesrat zu bestimmenden, Amortisationsdauer. Die Fördergelder sollen innerhalb der bewilligten Kredite an die Gemeinden ausgerichtet werden, wenn sie alle vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen. Die erforderlichen Bundesmittel von bis zu 375 Millionen Franken sollen durch eine befristete zweckgebundene Verwendung der jährlichen Konzessionsgebühren von Mobilfunkkonzessionen finanziert werden, welche durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) mit Inkrafttreten ab 2029 erteilt werden. Um die Finanzierung der Bundesanteile sicherstellen zu können, soll dieses Gesetz nicht vor 2029 in Kraft treten.

Rolle der Breitbandinfrastruktur

Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur und somit die Entwicklung der digitalen Infrastruktur ist unentbehrlich für die Schweiz. Denn sie stellt die Basis des heutigen und zukünftigen Service publics dar. Auch für die Schweizer Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit ist diese Infrastruktur unabdingbar.

Da diese Vorlage zum Breitbandfördergesetz (BBFG) den Ausbau der digitalen Infrastruktur unterstützt, die nicht eigenwirtschaftlich getätigt werden kann, trägt sie somit zur regionalen Gerechtigkeit und Chancengleichheit bei. Weil der Bund die peripheren und Bergregionen unterstützt, die durch ihre geografische Lage im Ausbau der Breitbandinfrastruktur benachteiligt sind, kann so der digitale Stadt-Land-Graben ausgeglichen werden. Dies trägt zur nationalen Kohäsion und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

Schliesslich zeigt ein internationaler Vergleich, dass der Handlungsbedarf besteht: Die Schweiz liegt beim Ausbau von Glasfasernetzen im Vergleich zu den EU-Ländern mit einer klar unterdurchschnittlichen Abdeckung im hinteren Mittelfeld. Während die EU eine Glasfaser-Abdeckung von 64 Prozent aufweist, sind es in der Schweiz aktuell nur 46 Prozent. Angesichts der laufenden und weiter bereits beschlossenen Entwicklungsambitionen der EU droht die Schweiz zudem schnell, weiter zurückzufallen.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Unterstützung mit Fokus auf die Technologieoffenheit

Weil der Ausbau der digitalen Infrastruktur wichtig für die nationale Kohärenz, der Zukunft des Service publics und der Wirtschafts- und Innovationsstandorts Schweiz befürwortet die SP Schweiz diese Vorlage grundsätzlich.

Die Gigabitstrategie des Bundes ist der richtige Ansatz, um eine politisch gewünschte Gigabit-Versorgung zu gewährleisten, die der Markt nicht erbringen kann. Die SP Schweiz erachtet es als sinnvoll, dass das Förderprogramm nachfrageorientiert sowie technologieneutral ausgestaltet ist. Denn zentral ist die Zielsetzung, die Gigabitstrategie flächendeckend umzusetzen. Dies wird aber insbesondere bei abgelegenen, isolierten

Gebäuden nicht durchwegs mit Glasfasern möglich sein. In diesen Fällen sind Mobilfunktechnologien wesentlich kostengünstiger. Bei einzelnen Gebäuden ist auch die Thematik des Mobilfunks als «Shared Medium», bei dem die nutzbare Bandbreite bei mehreren gleichzeitigen Nutzern sinkt, nicht so ausgeprägt. Aus diesem Grund befürworten wir aus einer wirtschaftlichen Gesamtabwägung, dass Erschliessungen technologieoffen förderfähig sein sollen.

Gezielte Förderung in liberalisiertem Kontext

Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung zum BBFG möchten wir anmerken, dass diese Vorlage die Unzulänglichkeiten der Liberalisierung des Fernmeldemarkts exemplarisch zeigt. Weil es sich für die Marktteilnehmer:innen nicht lohnt, muss nun über ein staatliches Förderprogramm der nötige Ausbau der digitalen Infrastruktur gewährleistet und finanziert werden. Um dabei aber das Marktumfeld möglichst erhalten zu können (beziehungsweise «einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten»), wird mit komplizierten Bestimmungen definiert, zu welchen Bedingungen die Betreiber der geförderten Infrastrukturen den anderen Anbieter:innen Zugang gewähren müssen. Das BBFG, das wir befürworten, steht jedoch in Widerspruch zu den Versprechungen der Liberalisierung. Angesichts dieser widersprüchlichen Ausgangslage stimmen wir dem Prinzip zu, dass nur in Fällen, wo der Markt versagt, eine Förderung ausgesprochen werden darf. Das Förderprogramm muss also ergänzend zum marktgetriebenen Ausbau zum Tragen kommen. Schliesslich werden fast alle Kantone von der Förderung profitieren, weil fast in allen Kantonen der marktgetriebene Glasfasernetzausbau nicht vollumfänglich erfolgen wird.

Finanzierung ausschliesslich durch Bund

Gemäss Bundesverfassung Artikel 92 ist das Fernmeldewesen eine ausschliessliche Bundesaufgabe. Die Versorgung mit Telekom-Dienstleistungen ist nicht Aufgabe der Kantone oder Gemeinden. Das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur stützt sich richtigerweise auf diesen Verfassungsartikel ab. Damit ist auch klar, dass der Bund den Ausbau der Breitbandnetze finanzieren muss und nicht eine Kantonsbeteiligung einfordern kann.

Eine staatliche Förderung des Hochbreitbandausbaus ist vor allem in strukturschwachen Gebieten erforderlich. Es handelt sich dabei auch um finanzschwache Kantone. Die vom Bundesrat vorgesehene Ko-Finanzierung durch die Kantone dürfte sich deshalb als eine grosse Hürde erweisen. Von einzelnen Gemeinden kann eine finanzielle Beteiligung praktisch nicht eingefordert werden, da diese ebenfalls eher finanzschwach sind. Durch die in der Vernehmlassung vorgesehene Ko-Finanzierung durch Kantone (und Gemeinden) könnte die Gigabitstrategie mit grösster Wahrscheinlichkeit das angestrebte Ziel gar nicht erreichen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, dass auf eine Ko-Finanzierung durch die Kantone zu verzichten ist und der Bund diesen Anteil übernimmt. Bundesseitig müssen somit 750 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel könnten aus der Versteigerung der beiden Tranchen an Mobilfunklizenzen generiert werden. Zudem sollte das Solidaritätsprinzip zwischen Kantonen zum Greifen kommen, da alle Kantone vom Ausbau der digitalen Infrastruktur

profitieren. Eine Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen erscheint zwar auf den ersten Blick sinnvoll, da nicht nur der Bund von den positiven Effekten profitieren wird. Indem aber eine Förderung vom Beitrag des jeweiligen Kantons oder sogar der Gemeinde abhängig gemacht wird, drohen unterschiedliche Geschwindigkeiten beim Ausbau mit Ultra-Hochbreitband. Ein weitergehender Ausbau, dürfte zudem mehr als die heute vorgesehenen Mittel erfordern.

Weitere Eckwerte und Anpassungsvorschläge

Nach unseren Einschätzungen vermag das vorgesehene Programm die gesteckten politischen Ziele mit einem vernünftigen Mitteleinsatz zu erreichen. Diesbezüglich erachten wir folgende Eckwerte als wichtig: Die Förderung soll durch Ausschreibungen erfolgen und die Vergabe richtet sich insbesondere nach den geringsten Kosten des Ausbaus (Art. 8 Abs. 1 Bst. j).

Bei der angedachten Umsetzung sehen wir folgende Optimierungen:

- Der Zeithorizont der Markterkundung ist mit drei Jahren zu kurz angesetzt (Erläuternder Bericht, S. 27 zu Art. 8 Abs. 1c). Die Planungshorizonte der Netzbetreiber sind regelmässig länger. Die Markterkundung sollte daher den geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau bis zum Ende des Programms berücksichtigen. Ansonsten droht eine Verdrängung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Netzbetreiber, der weiter als drei Jahre in der Zukunft liegt. Das Prinzip der Subsidiarität, als der Ergänzung des privatwirtschaftlichen Ausbaus, würde damit verletzt.
- Kritisch sehen wir auch, dass der Förderbeitrag maximal der Hälfte der anrechenbaren Kosten entsprechen darf und der Rest durch eigene Erlöse zu decken sei. Damit würden allenfalls gerade die unrentabelsten Projekte, die am meisten Unterstützung benötigen, schliesslich nicht gefördert.
- Die Komplexität der Umsetzung des Förderprogramms sollte möglichst niedrig gehalten werden, z. B. bei der Berechnung des Förderbeitrags, um den administrativen Aufwand aller Beteiligten zu minimieren. Begrüssenswert ist der Ansatz mit der Definition von Referenzwerten für die wirtschaftlich tragbaren Erschliessungskosten pro Anschluss.
- Das Gebot der Einfachheit gilt auch für die Bestimmung der Zugangspreise (Art. 14 Abs. 2): Das vorgeschlagene Berechnungssystem ist unnötig komplex und würde zu regional oder gar lokal unterschiedlichen regulierten Zugangspreisen in der Schweiz führen. Das ist kontraproduktiv und kann den Wettbewerb in den geförderten Gebieten beeinträchtigen. Zielführender wäre es, für die Preisfestlegung der Zugangsdienste auf a) die Marktpreise für die Zugangsdienste des Netzbetreibers in Gebieten ohne Förderung abzustützen oder b) wo solche nicht vorhanden sind, landesweite Durchschnittspreise (Benchmark) heranzuziehen. Denn die Netzbetreiber finanzieren das geförderte Netz bis zur Rentabilitätsgrenze selbst, so wie im übrigen Netzgebiet.
- Die Kriterien für die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur sollten nicht so hohe Qualitätsanforderungen enthalten, dass eine Förderung des Mobilfunks als kostengünstige Alternativtechnologie praktisch ausgeschlossen wird. Die Kriterien könnten in Zukunft der Technologieentwicklung angepasst werden.

- Eine Voraussetzung für die Förderung (Art. 8. Abs. 1i) ist, dass das Projekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist. Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass Sicherheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Auf diese hohe Hürde sollte verzichtet werden. Stattdessen könnte die Auszahlung der Fördergelder von der Erteilung der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden.
- Bei der Ausschreibung und der Vergabe der Aufträge zur Erstellung der Infrastruktur ist zwingend darauf zu achten, dass die Arbeitnehmenden zu branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Verpflichtend gilt somit das Zuschlagskriterium, dass die ausführenden Betriebe einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt sind und von der zuständigen Paritätischen Kommission eine gültige und aktuelle GAV-Bestätigung vorweisen können. Für Glasfaser- und Mobilfunk-Infrastruktur gelangt der GAV der Netzinfrastuktur-Branche zur Anwendung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin